

I. Eigentumsrecht

Das Mietobjekt ist und bleibt Eigentum der Firma Loacker Recycling. Der Mieter darf am Mietobjekt angebrachte Kennzeichen nicht entfernen und das Mietobjekt nicht veräußern, verpfänden, verschenken, vermieten oder sonst an Dritte überlassen. Der Mieter vertritt gegenüber Dritten die Interessen von Loacker Recycling. Der Mieter wird Loacker Recycling von etwaigen Vorgängen, die sich nach Lieferung auf das Eigentumsrecht von Loacker Recycling oder das Mietobjekt auswirken können, sofort verständigen.

II. Rückgabe

Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt unter Berücksichtigung einer normalen Abnutzung in demselben ordnungsgemäßen Zustand zurückzustellen, in dem er es übernommen hat. Etwaige Reparaturen bzw. eine notwendige überdurchschnittliche Endreinigung werden an den Mieter gesondert verrechnet.

III. Beschädigungen

Der Mieter haftet Loacker Recycling ohne Rücksicht auf Verschulden und die Ursache, auch im Falle höherer Gewalt, Abhandenkommen oder Beschädigungen des Mietobjektes zwischen Bereitstellung zur Übernahme und Rückgabe. Ein nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgestelltes Mietobjekt wird von Loacker Recycling unverzüglich auf Kosten des Mieters repariert.

IV. Versicherung

Das Mietobjekt ist durch Loacker Recycling nicht versichert.

V. Übernahme

Der Mieter überprüft bei Übernahme den Zustand und die Eignung des Mietobjektes. Das Mietobjekt wird in dem Zustand vermietet, in dem es sich tatsächlich befindet. Irgendwelche Ansprüche daraus, dass das Mietobjekt nicht in dem vom Mieter geforderten Zustand ist, oder dem beabsichtigten Verwendungszweck nicht entspricht, sind ausgeschlossen.

VI. Bewilligung

Allfällige behördliche Bewilligungen, die für die Aufstellung, Errichtung und/oder Nutzung des Mietobjektes notwendig sind, sind vom Mieter zu besorgen.

VII. Haftung

Loacker Recycling haftet nicht für mittelbare oder unmittelbare Schäden, die dem Mieter oder Dritten durch das Mietobjekt entstehen, gleich welcher Art diese sind. Der Mieter ist verpflichtet, Loacker Recycling gegenüber allen Ansprüchen Dritten schad- und klaglos zu halten.

VIII. Gebühren

Etwaige Gebühren und Beiträge sowie Steuern, Zölle und Abgaben, die aufgrund des Mietvertrages, der Innehabung oder des Gebrauchs des Mietobjektes erhoben werden, trägt der Mieter.

IX. Verzinsung

Der Ersatz sämtlicher Mahn- und Inkassospesen sowie 10 % Verzugszinsen gilt als vereinbart.

X. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Feldkirch. Loacker Recycling kann auch bei dem nach dem Sitz des Mieters zuständigen Gericht klagen. Es gilt österreichisches Recht.

XI. Generalklausel

Sollte eine oder mehrere Bedingungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder durch neuere Rechtsprechung unwirksam werden, so bleiben die anderen Bedingungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bedingungen treten dann die, dem Sinne nach gewollten, rechtswirksamen Bedingungen. Abweichende Abreden und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

XII. Allg. Geschäftsbedingungen von LOACKER Recycling GmbH

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf der Homepage unter www.loacker.cc ersichtlich.